

duktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten Stellung genommen.

In der heutigen Sitzung, der Sitzung vom 19. April, wurde beschlossen, die Vorlage Drucksache Nr. 78, die Sie heute bei Eröffnung der Volkskammertagung erhielten, zurückzuziehen und sie zu ersetzen. Nachdem eine Reihe weiterer Änderungsvorschläge durch die Ausschüsse beraten worden war, konnte die Drucksache Nr. 79 leider eben erst in Ihren Besitz gelangen.

Die vorliegende Drucksache Nr. 79 beinhaltet das Gesetz, die Gesetzesvorlage, die der Ministerrat unterbreitet hat, zusammen mit den Änderungsvorschlägen, die die Mitglieder beider Ausschüsse einstimmig angenommen haben. Diese einheitliche Meinung der Mitglieder beider Ausschüsse war deswegen möglich, weil dem Gesetzentwurf und den Fragen, die darin festgelegt sind, eine Reihe wesentlicher Grundsätze zugrundeliegt, über die es keine Meinungsverschiedenheiten im Ausschuß gab.

Diese hauptsächlichsten Gesichtspunkte sind, daß es sich bei der Vorlage um ein Rahmengesetz handelt, daß, wenn es durch die Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, ergänzt sein wird, ein einheitliches Gesetzeswerk geschaffen sein wird, das alle Fragen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und Angestellten umfassen wird.

Ein weiterer entscheidender Gesichtspunkt ist die Tatsache, daß das Gesetz einige in der Verfassung festgelegte Grundsätze konkretisiert. Es handelt sich dabei besonders um das Recht auf Arbeit und das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten. Weiterhin wird es die Grundlage für ein neues, fortschrittliches Arbeitsrecht sein. Dieses Gesetz erkennt die hohe Bedeutung der Masseninitiative der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung an, beinhaltet besondere Maßnahmen zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung und sieht darüber hinaus auch wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage aller Arbeiter und Angestellten vor.

Die Meinung der Mitglieder des Ausschusses war, daß das Gesetz geeignet ist, unsere demokratische Ordnung weiter zu festigen, und daß dieses Gesetz ein wichtiger Hebel im Kampf der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Herstellung der Einheit und Unabhängigkeit des deutschen Vaterlandes sein wird.

(Lebhafter Beifall)

Ich komme nun im einzelnen zu den Änderungsvorschlägen, die von den Mitgliedern beider Ausschüsse beschlossen worden sind. Ich glaube, es ist am besten, wenn ich zur Grundlage meiner Berichterstattung die Drucksache Nr. 79 nehme, weil Sie auf dieser Grundlage wahrscheinlich am besten meinen Ausführungen folgen können.

Wir schlagen vor, den Namen des Gesetzes in Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten umzubenenen. Es soll hierdurch eine sinnvolle Kurzfassung für den Namen des Gesetzes ermöglicht werden.

Wir schlagen weiter vor, einen neuen Absatz 1 in der Einleitung vorwegzusetzen. Es erscheint uns notwendig, noch einmal auf die entscheidenden Veränderungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik vorstatten gegangen sind, hinzuweisen und sie auch an die Spitze dieses Gesetzes zu stellen. Der neue Text lautet folgendermaßen:

In der Deutschen Demokratischen Republik sind nach dem Zusammenbruch des Naziregimes grundlegende sozial-ökonomische Veränderungen vor sich gegangen. Die Herrschaft der Monopole und Großgrundbesitzer wurde beseitigt und eine neue demo-

kratische Ordnung geschaffen. Die Betriebe der Nazi- und Kriegsverbrecher wurden Volkseigentum.

\* Die Staatsmacht und die Schlüsselpositionen in der Wirtschaft befinden sich in den Händen des werktätigen Volkes. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen für einen aktiven Anteil der Millionen Arbeiter, Bauern und der Intelligenz am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Auf der Grundlage dieser historischen Veränderungen erfolgt der Aufbau unserer Friedenswirtschaft nach einheitlichen Volkswirtschaftsplänen.

Am Anfang der alten Einleitung sind außerdem zwei stilistische Änderungen in der zweiten und dritten Zeile vorgesehen, und zwar ist in der zweiten Zeile hinter „Angestellten“ einzufügen „Betriebsleiter“, besonders deshalb, um auch die Bedeutung der privaten Betriebe bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne hervorzuheben, und in der darauffolgenden Zeile ist das Wort „Grundlage“ durch „Voraussetzung“ zu ersetzen.

Der alte Absatz 2, der uns vor allen Dingen stilistisch nicht gefiel, ist in einer neuen Fassung auf Seite 2 im zweiten Absatz neu vorgeschlagen worden. Er heißt nun:

Im Gegensatz zu der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik wurde in Westdeutschland unter der Herrschaft der anglo-amerikanischen Imperialisten die Macht der Monopole und Junker aufrechterhalten. Die Wirtschaft steht vor einer Krise. Die Erwerbslosigkeit, Ausbeutung und Verelendung der Werktätigen wächst.

In dem folgenden Abschnitt sind in der fünften Zeile hinter „Arbeitsnormen“ die Worte „in den volkseigenen Betrieben“ eingefügt worden.

Der letzte Abschnitt, der in der alten Vorlage nur einhalb Zeilen tunfaßt, ist noch einmal benutzt worden, um die Aufgaben des Gesetzes kurz gedrängt zusammenzufassen. Die Formulierung des neuen Vorschlages lautet:

Zur weiteren Festigung des Einflusses der Arbeiterschaft am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik, der Erhöhung der Arbeitsproduktivität als der Grundbedingung für die erfolgreiche Entwicklung der Volkswirtschaft und damit der Erhöhung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung sowie zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten beschließt die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz.

Im § 1 schlagen wir vor, den Absatz 4 zu verändern, weil die in der Vorlage enthaltene Formulierung Fragen der Arbeitskräfteverteilung anspricht und nicht von dem Recht auf Arbeit ausgeht. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung für den Absatz 4 vor:

Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, in größerem Maße von ihrem Recht auf Arbeit in allen Zweigen der Volkswirtschaft Gebrauch zu machen.

In derselben Richtung liegt die Änderung, die im § 3 vorgeschlagen wird, nämlich den Absatz 2, der den Erlaß einer Verordnung über den Abschluß von Kollektivverträgen vorsieht, aus dem Abschnitt I, „Das Recht auf Arbeit“, herauszunehmen und an § 16 als Absatz 2 anzuhängen. Ich werde später noch einmal darauf hinweisen.

Im Abschnitt II, „Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten“, schlagen wir vor, den § 4 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

In unserer neuen demokratischen Ordnung, in der die Schlüsselbetriebe dem Volke gehören; wird das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten, als die entscheidende Kraft im Staate, in der Führung der Wirtschaft durch die demokratischen staatlichen Organe verwirklicht.